OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501080/5/KLe/HK**

Datum: **Linz, 20. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Prof. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.01.2026, GZ: BHWL/925180031163/25, wegen Übertretungen nach dem Vermarktungsnormengesetz (VNG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.01.2026, GZ: BHWL/925180031163/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, drei Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2023/2429, begangen zu haben.

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 05.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann als Verwaltungsübertretung eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

§ 1 Abs. 1 VStG enthält die Verankerung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips in Bezug auf Verwaltungsübertretungen (VwGH 20.01.2016, Ra 2015/17/0068).

Danach kann als Verwaltungsübertretung nur eine solche Tat bestraft werden, die als solche – also als Verwaltungsübertretung – bereits „vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war" (nullum crimen sine lege).

§ 21 Abs. 1 Z 1 Vermarktungsnormengesetz (VNG) lautet:
Wer Waren entgegen Bestimmungen über Bezeichnung, Kennzeichnung, Sortierung, Verpackung oder Beförderung, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind, in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 €, im Wiederholungsfall bis zu 21.800 € zu bestrafen.

§ 1 Abs 2 Vermarktungsnormengesetz (VNG) lautet:
Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung und Durchführung von Qualitätsnormen und Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen sowie Bezeichnungsvorschriften, die Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1 und der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.2000, S. 22 sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 13.10.2020, 2009/06/0189, mwN) müssen Straftatbestände so beschaffen sein, dass der Rechtsunterworfene in der Lage ist, sich ihren Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen. Dabei kommt es weder auf die Absicht des Gesetzgebers noch auf die Wichtigkeit oder Bedeutung der Angelegenheit an. Dem Gesetzgeber muss zugemutet werden und es kann ihm auch zugetraut werden, eine ihm vorschwebende Absicht durch einen Normsetzungsakt zu verwirklichen. Es kann nicht die Aufgabe der Rechtsanwendung sein, im Wege der Auslegung eine fehlende Strafrechtsnorm zu supplieren (vgl. VfGH vom 13.12.1991, Slg. Nr. 12.947, mwN). Auch Art. 7 MRK schließt das Gebot in sich ein, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren. Insbesondere bei Blankettstrafnormen muss unter Beachtung der beschriebenen Grundsätze der Tatbestand durch das Gesetz selbst mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet sein, und zwar so, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder zur Unterlassung einer bestimmten Tätigkeit muss in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ablesbar sein.

Eine Bestrafung gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 VNG setzt voraus, dass gegen Vorschriften verstoßen wurde, die in den in § 1 Abs. 2 VNG genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind.

§ 1 Abs. 2 VNG verweist ausdrücklich auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie die (im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommende) Verordnung (EG) Nr. 104/2000 „sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen". Eine Bezugnahme auf delegierte Rechtsakte enthält die Bestimmung hingegen nicht.

Bei der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 handelt es sich ihrem Rechtscharakter nach um einen delegierten Rechtsakt und nicht um einen Durchführungsrechtsakt. Bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 2 VNG

ergibt sich daher, dass diese Verordnung nicht vom gesetzlichen Verweis erfasst ist.

Eine ausdehnende Auslegung dahingehend, dass auch delegierte Rechtsakte unter den Begriff „Durchführungsbestimmungen" subsumiert werden, ist im Verwaltungsstrafrecht unzulässig. Nach dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) sowie § 1 VStG muss die Strafbarkeit klar und bestimmt gesetzlich geregelt sein („nulla poena sine lege certa"). Blankettstrafnormen sind daher eng auszulegen; eine Analogie oder extensive Interpretation zu Lasten des Beschwerdeführers ist ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass § 1 Abs. 2 VNG auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verweist, welche durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt bzw. aufgehoben wurde. Auch aus diesem Grund fehlt es an einer hinreichend bestimmten und aktuellen gesetzlichen Grundlage für die Heranziehung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 als strafbegründende Norm.

Mangels ausdrücklicher oder zumindest eindeutig dynamischer Einbeziehung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 in den Verweisungsbereich des § 1 Abs. 2 VNG liegt daher keine taugliche Rechtsgrundlage für eine Bestrafung gemäß § 21 VNG vor.

Das angefochtene Straferkenntnis erweist sich im Ergebnis als rechtswidrig, da es an einer tauglichen gesetzlichen Grundlage für die angenommene Strafbarkeit fehlt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer